IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: **Maschinen- und Anlagenführer/-in, Schwerpunkt Lebensmitteltechnik**[1]

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** **Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.**
☐	BBP 1: Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)	☐ ☐	a) Werkstoffe identifizieren und nach Verwendungszweck unterscheiden b) Betriebs- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften auswählen und verwenden
☐	BBP 2: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Nr. 6)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Informationen beschaffen, aufbereiten und bewerten b) technische Unterlagen und Grundbegriffe der Normung anwenden c) Skizzen erstellen d) produktionstechnische Daten nutzen, Arbeitsergebnisse dokumentieren e) betriebliche Vorschriften beachten f) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden g) Daten eingeben, sichern und pflegen, Vorschriften zum Datenschutz beachten
☐	BBP 3: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	☐ ☐ ☐	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele im eigenen Arbeitsbereich festlegen b) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge auswählen c) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten

[1] Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 647), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 151) geändert worden ist.

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** **Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.**
☐	BBP 4: Prüfen (§ 4 Nr. 8)	☐ ☐ ☐ ☐	a) Prüfverfahren und -mittel nach Verwendungszweck auswählen b) Prüfungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Toleranzen durchführen c) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten d) Korrekturmaßnahmen einleiten
☐	BBP 5: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)	☐ ☐ ☐ ☐	a) manuelle und maschinelle Fertigungstechniken unterscheiden und auswählen b) branchenspezifische Fertigungstechniken anwenden c) Werkstoffe auswählen und nach technischen Unterlagen bearbeiten d) Arbeitsergebnisse prüfen, dokumentieren und bewerten
☐	BBP 6: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)	☐ ☐	a) Methoden des Steuerns und Regelns unterscheiden b) Überwachungseinrichtungen nach Aufbau und Funktion unterscheiden
☐	BBP 7: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)	☐	Produktionsmaschinen und -anlagen hinsichtlich der Funktion und des Einsatzes unterscheiden
☐	BBP 8: Steuern des Materialflusses (§ 4 Nr. 12)	☐ ☐	a) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Produkte transportieren und lagern b) Wert- und Reststoffe sammeln, trennen und lagern
☐	BBP 9: Warten und Inspizieren von Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 13)	☐	Werkzeuge, Maschinen und Anlagen nach Vorgaben kontrollieren und warten
☐	BBP 10: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 14)	☐	Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt „Lebensmitteltechnik“

	BBP des Schwerpunkts		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** **Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.**
☐	BBP 1: Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)	☐ ☐	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, nach Vorschriften einsetzen und fachgerecht entsorgen
☐	BBP 2: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	☐ ☐	a) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen b) Arbeitsabläufe mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen
☐	BBP 3: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Rohstoffe und Halbfabrikate bereitstellen b) Zerkleinerungs-, Trenn- und Sortierverfahren anwenden c) Rohstoffe dosieren, wiegen und mischen d) Zwischenprodukte thermisch behandeln e) Produkte abfüllen und verpacken
☐	BBP 4: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)	☐ ☐	a) Regelkreise für Temperatur, Druck, Maschinengeschwindigkeit, Produktdurchsatz und Konzentration überwachen b) Änderungen von Produkteigenschaften an Maschinen und Anlagen steuern
☐	BBP 5: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Koch- und Mischanlagen, Abfülllinien, Sterilisationsanlagen, Etikettier,-Pack- und Palettieranlagen rüsten und umrüsten b) Prozessdaten einstellen und optimieren c) Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen d) Produktionsprozesse nach Verfahrensparametern überwachen e) Störungen und Abweichungen sowie deren Ursachen feststellen, beseitigen und Beseitigung veranlassen f) Geräte, Maschinen und Anlagen reinigen und pflegen

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

	BBP des Schwerpunkts		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** **Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.**
		☐	g) Mehrwegverpackungen reinigen
		☐	h) lebensmittelrechtliche Bestimmungen und Hygienevorschriften im Fertigungsprozess beachten und anwenden
		☐	i) Maschinen und Anlagen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren
☐	BBP 6: Steuern des Materialflusses (§ 4 Nr. 12)	☐	a) Materialfluss im eigenen Arbeitsbereich überwachen und sicherstellen
		☐	b) Störungen im Materialfluss feststellen und beseitigen, Materialfluss optimieren
☐	BBP 7: Warten und Inspizieren von Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 13)	☐	a) Austausch von Verschleißteilen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung durchführen und veranlassen
		☐	b) instand gesetzte Maschinen und Anlagen auf Betriebsbereitschaft prüfen und in Betrieb nehmen
☐	BBP 8: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 14)	☐	a) Ursachen von produktspezifischen Qualitätsabweichungen feststellen, Korrekturmaßnahmen einleiten
		☐	b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen
		☐	c) Arbeiten kundenorientiert durchführen
		☐	d) produktions- und instandsetzungstechnische Daten dokumentieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)

- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)

Ort, Datum _____ Unterschrift Antragsteller/-in _____